

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER



Sicherheitsdatenblatt vom 17/7/2015, version 2
Reg.830/2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kenndaten des Gemischs:

Handelsname: PROPELLER PRIMER
Handelscode: 6640.751

1.2 Hauptverwendungszwecke des Stoffs bzw. des Gemischs und Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird|| Verwendung des Stoffs bzw. des Gemischs:

Cyclisierter Kautschuk

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

BOERO BARTOLOMEO S.p.A. - Via Macaggi 19 - 16121 Genova - Tel. +39 010 55001 - Fax +39 010 5500305 - CF/P. IVA/REG. IMPRESE DI GENOVA 00267120103
Brand Veneziani TM used Under License of Colorificio Zetagi S.r.l.

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

sicurezza@boero.it

1.4. Notrufnummer

Boero Bartolomeo S.p.A. - Tel.+39 010 55001

Öffnungszeiten: 09:00-17:00 Uhr

Centro Antiveleni - Ospedale San Martino - Genova - Tel.: +39 010 352808

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

- ⚠ Gefahr, Flam. Liq. 2, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- ⚠ Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen.
- ⚠ Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung.
- ⚠ Achtung, STOT SE 3, Kann die Atemwege reizen.
- ⚠ Achtung, STOT SE 3, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- ⚠ Achtung, STOT RE 2, Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- ⚠ Aquatic Chronic 2, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

6640.751/2

Seite Nr. 1 von 12

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P370+P378 Bei Brand: Je nach betroffenen Materialien CO₂, Schaum oder chemische Pulver verwenden, Kein Strahlwasser verwenden zum Löschen verwenden.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

Spezielle Beschaffung:

PACK2 Die Verpackung muss eine Gefahrenanzeige in Blindenschrift aufweisen.

Enthält:

kohlenwasserstoffe, C9, aromaten
Xylol [4]
4-Methylpentan-2-on

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen sowie die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind passend zu den Abschnitten 9 bis 12 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführt.

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

nicht gemessen

3.2. Gemische

Gefährliche Komponenten im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG und der EG-Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie folgenden Anpassungen und der zugehörigen Einstufung:

25% - 30% kohlenwasserstoffe, C9, aromaten

REACH No.: 01-2119455851-35 -XXXX, CAS: 64742-95-6, EC: 918-668-5

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

⚠ 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226

⚠ 3.8/3 STOT SE 3 H335

6640.751/2

Seite Nr. 2 von 12

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER

- ◆ 3.10/1 Asp. Tox. 1 H304
 - ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H336
 - ◆ 4.1/C2 Aquatic Chronic 2 H411
- DECLP*
DECLP (CLP)*

20% - 25% Xylol [4]

REACH No.: 01-2119488216-32-XXXX, Index-Nummer: 601-022-00-9, CAS: 1330-20-7, EC: 215-535-7

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

- ◆ 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226
- ◆ 3.10/1 Asp. Tox. 1 H304
- ◆ 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319
- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H335
- ◆ 3.9/2 STOT RE 2 H373
- ◆ 3.1/4/Inhal Acute Tox. 4 H332
- ◆ 3.1/4/Dermal Acute Tox. 4 H312
- ◆ 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

7% - 10% titandioxid

REACH No.: 01-2119489379-17-XXXX, CAS: 13463-67-7, EC: 236-675-5

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

3% - 5% 4-Methylpentan-2-on

REACH No.: 01-2119473980-30-XXXX, Index-Nummer: 606-004-00-4, CAS: 108-10-1, EC: 203-550-1

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

- ◆ 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225
- ◆ 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319
- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H335
- ◆ 3.1/4/Inhal Acute Tox. 4 H332

3% - 5% ethylbenzol

Index-Nummer: 601-023-00-4, CAS: 100-41-4, EC: 202-849-4

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

- ◆ 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225
- ◆ 3.9/2 STOT RE 2 H373
- ◆ 3.1/4/Inhal Acute Tox. 4 H332
- ◆ 3.10/1 Asp. Tox. 1 H304

0.1% - 0.25% kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische verbindungen, aromaten (2-25 %)

REACH No.: 01-2119458049-33 -XXXX, EC: 919-446-0

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

- ◆ 3.9/1 STOT RE 1 H372
- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H336

6640.751/2

Seite Nr. 3 von 12

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER

- ◆ 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226
 - ◆ 3.10/1 Asp. Tox. 1 H304
 - ◆ 4.1/C2 Aquatic Chronic 2 H411
- DECLP*
DECLP (CLP)*

0.01% - 0.1% kohlenstoff schwarz

REACH No.: 01-2119384822-32-XXXX, CAS: 1333-86-4, EC: 215-609-9

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

*DECLP: Substanz gemäß der Anmerkung P der Anlage I der Richtlinie 67/548/EWG. Die Einstufung als "krebserzeugend" ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen wird, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol enthält.

*DECLP (CLP): Stoff oder Gemisch klassifiziert gemäß Anmerkung P im Anhang VI der Verordnung 1272/2008/EG. Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P260-P262-P301 + P310-P331 (Tabelle 3.1) oder die S-Sätze (2-)23-24-62 (Tabelle 3.2) anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen auslösen.

Nichts zu essen bzw. zu trinken geben.

Nach Einatmen:

Bei unregelmäßige oder ausbleibender Atmung künstliche Beatmung anwenden.

Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und ihm die Packung bzw. das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

6640.751/2

Seite Nr. 4 von 12

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Je nach betroffenen Materialien CO₂, Schaum oder chemische Pulver verwenden.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Kein Strahlwasser verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Einatmen von Rauch vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Alle Entzündungsquellen entfernen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.

Für eine angemessene Belüftung sorgen.

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

6640.751/2

Seite Nr. 5 von 12

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fern von offenen Flammen, Zündfunken und Wärmequellen halten. Nicht direkt der Sonne aussetzen.

Behälter immer gut verschließen.

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer. Siehe auch die Abschnitte 10.

Angaben zu den Lagerräumen:

Kühl und entsprechend belüftet.

7.3 Besondere Verwendungszwecke

Siehe Sektion 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

kohlenwasserstoffe, C9, aromaten - CAS: 64742-95-6

EU - STE: 100 mg/m³, 20 ppm

Xylol [4] - CAS: 1330-20-7

EU - STE: 221 mg/m³, 50 ppm

TLV TWA - ppm 100, A4

TLV STEL - ppm 150, A4

titandioxid - CAS: 13463-67-7

EU - LTE(8h): 10 mg/m³

4-Methylpentan-2-on - CAS: 108-10-1

TLV TWA - ppm 50

TLV STEL - ppm 75

VLE 8h - ppm 20 mg/m³ 83

VLE short - ppm 50 mg/m³ 208

ethylbenzol - CAS: 100-41-4

EU - STE: 442 mg/m³, 100 ppm

TLV TWA - ppm 50 A3

TLV STEL - ppm 125 A3

kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische verbindungen, aromaten (2-25 %)

EU - LTE(8h): 290 mg/m³, 50 ppm - STE: 580 mg/m³, 100 ppm

kohlenstoff schwarz - CAS: 1333-86-4

EU - LTE(8h): 3 mg/m³

DNEL-Expositionsgrenzwerte

kohlenwasserstoffe, C9, aromaten - CAS: 64742-95-6

Arbeitnehmer Industrie: 25 mg/kg - Verbraucher: 11 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 150 mg/m³ - Verbraucher: 32 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 11 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische

6640.751/2

Seite Nr. 6 von 12

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER

Auswirkungen

Xylol [4] - CAS: 1330-20-7

Arbeitnehmer Industrie: 289 mg/m³ - Verbraucher: 174 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 289 mg/m³ - Verbraucher: 174 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, lokale Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 180 mg/kg - Verbraucher: 108 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 77 mg/m³ - Verbraucher: 14.8 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 1.6 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

titandioxid - CAS: 13463-67-7

Arbeitnehmer Industrie: 10 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen

Verbraucher: 700 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

Xylol [4] - CAS: 1330-20-7

Target: Süßwasser - Wert: 0.327 mg/L

Target: Meerwasser - Wert: 0.327 mg/L

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 12.46 mg/kg

Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 12.46 mg/kg

Target: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 6.58 mg/L

titandioxid - CAS: 13463-67-7

Target: Meerwasser - Wert: 1 mg/L

Target: Süßwasser - Wert: 0.127 mg/L

Target: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 100 mg/L

Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 100 mg/kg

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 1000 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Benutzen Sie eine Schutzbrille oder –Maske entsprechend UNI EN 166.

Hautschutz:

Man braucht Schutzkleidung zum kompletten Schutz der Haut: lange Ärmel und Hosen, Gummistiefel, Schurz usw

Handschutz:

Benutzen Sie Schutzhandschuhe: gummierte, undurchlässige Handschuhe entsprechend UNI EN 374. Guten Schutz bieten Handschuhe aus Nitril. Die Garantiezeit für die Undurchlässigkeit der Handschuhe muss nicht länger sein als die Dauer ihres geplanten Einsatzes.

Atemschutz:

Man braucht eine adäquate Atemschutzmaske, d.h. eine Maske mit Filtereinsatz. Gesichtsmasken mit Filter, die der Norm UNI EN 149 des Italienischen Normenausschusses entsprechen oder Staubschutzmasken gemäß UNI EN 140. Filter des Typs A und P1 oder ähnliche können in Erwägung gezogen werden

Dort wo die Belüftung nicht ausreicht bzw. eine längere Exposition stattfindet, einen Atemschutz verwenden.

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Siehe auch die Abschnitte 6 und 13.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen und Farbe: flüssig
Farbe: grau klar
Geruch: nicht gemessen
pH: nicht gemessen
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht gemessen
Siedepunkt (°C): $p_e > 35$ °C
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: nicht gemessen
Entzündbarkeit Festkörper/Gas: nicht gemessen
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: nicht gemessen
Dampfdichte: nicht gemessen
Flammpunkt: 15 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht gemessen
Dampfdruck: nicht gemessen
Spezifisches Gewicht (kg/L) 20°C: 1.0825
Wasserlöslichkeit: nicht gemessen
Löslichkeit in Fett: nicht gemessen
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): nicht gemessen
Selbstentzündungstemperatur: nicht gemessen
Zerfalltemperatur: nicht gemessen
Kinematische Viskosität 40°C (mm²/s): 21
Viskosität (23°C±0.5°C): min. 25 - max. 35
Methode: UNI EN ISO 2431 (ex DIN 53211 s)
Flow cup: DIN 4
Spindle: 0
Speed (rpm): 0

9.2. Sonstige Angaben

Keine weitere Information

Mischbarkeit: nicht gemessen
Fettlöslichkeit: nicht gemessen
Leitfähigkeit: nicht gemessen

Typische Eigenschaften der Stoffgruppen nicht gemessen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

6640.751/2

Seite Nr. 8 von 12

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER

- Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
Jede Berührung mit brennbaren Stoffen vermeiden: Das Produkt könnte in Brand geraten.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2015/830 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Verursacht Hautreizungen.
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
Verursacht schwere Augenreizung.
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Kann die Atemwege reizen.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- j) Aspirationsgefahr

Es sind keine toxikologischen Daten über die Mischung verfügbar. Für die Erwägung der toxikologischen Auswirkungen durch die Mischungsexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden die toxikologischen Informationen zu den wichtigsten im Gemisch enthaltenen Stoffen aufgelistet:

Es liegen keine toxikologischen Informationen zu den Stoffen vor. Es wird dennoch auf den Abschnitt 3 verwiesen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität
Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial
Bioakkumulierbar:
Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.
- 12.4. Mobilität im Boden
Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.

6640.751/2

Seite Nr. 9 von 12

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER

12.5 Resultate der Einordnungen PBT und vPvB:
Dieses Produkt enthält keine PBT/vPvB Chemikalien.

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. Richtlinien 91/156/CEE, 91/689/CEE, 94/62/CE.
EWC-Code 080111

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer
UN 1263
- 14.2 Versandbezeichnung:Farbe
- 14.3 Gefahrenklasse(n) für den Transport und Verpackungsgruppe:
3 PG II
- 14.4. Umweltgefahren
Gefährlich für die Umwelt / Marine Pollutant: Ja
- 14.5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Keine
- Weitere Informationen
- Gefahrguttransport Straße/Schiene (ADR/RID)
Code der ADR-Einstufung: F1
Zulässige Höchstmenge für begrenzte Mengen: 5L/Kg
Tunnelcode:D/E
Transportkategorie 3
- Gefahrguttransport See (IMDG)
Zulässige Höchstmenge für begrenzte Mengen: 5L/Kg
EmS number: F-E/S-E
Staukategorie: B
- Gefahrguttransport Luft (IATA)
Zulässige Höchstmenge für begrenzte Mengen: 5L/Kg
Passagierflugzeug: 305
Frachtflugzeug: 307
Erg-Numer: 3L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Richtlinie 89/391/EWG (Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) und nachfolgende Ergänzungen. Richtlinie 1999/13/EG (Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen)

6640.751/2

Seite Nr. 10 von 12

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER

und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 und Verordnung (EG) Nr. 830/2015 und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Ergänzungen. International Maritime Dangerous Goods Code, IATA Dangerous Goods Regulation, International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR).

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien). Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG. Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. Verordnung (EU) N. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten Text von Bedeutung für den EWR.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H373 Kann die Organe schädigen (Hörorgane) bei längerer oder wiederholter Exposition.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,
Commission of the European Communities

SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand
Reinold

CCNL - Anlage 1 "TLV für 1989-90"

6640.751/2

Seite Nr. 11 von 12

Sicherheitsdatenblatt PROPELLER PRIMER

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung.
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient.
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LTE:	Langfristige Exposition.
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
WGK:	Wassergefährdungsklasse